

Gemäß §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 8 der Satzung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird folgende

Wahlordnung

erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und gilt für alle Wahlen und Abstimmungen im BFC Alemannia 1890 e. V.
- (2) Wahlen müssen grundsätzlich durch die Tagesordnung angekündigt werden. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder mit Hilfe von Stimmzetteln.
- (3) Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss der Wahlgang bzw. die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel erfolgen.
- (4) Sind mehrere Kandidaten zu wählen, ist „en bloc“ Wahl möglich. Spricht sich ein wahlberechtigtes Mitglied dagegen aus, ist eine Einzelabstimmung herbeizuführen. Für die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der Abteilungsvorsitzenden ist die Einzelabstimmung zwingend.

§ 2

Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen werden vom Versammlungsleiter geleitet. Kandidiert er selbst für ein Amt, muss er die Versammlungsleitung abgeben.
- (2) Vor den Wahlen soll ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern bestellt werden, der die Aufgabe hat,
 - a) einen Wahlleiter zu bestimmen, der die Ergebnisse der Wahlen bekannt gibt,
 - b) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen,
 - c) die abgegebenen Stimmen zu zählen und deren Gültigkeit zu kontrollieren.
- (3) Die Kandidaten sind vor der Wahl zu befragen, ob sie bereit sind zu kandidieren. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn von dem Betroffenen eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur hervorgeht.
- (4) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses sind die Gewählten vom Wahlleiter zu befragen, ob sie das Amt annehmen. Die Befragung eines Abwesenden wird vom Präsidenten/Abteilungsvorsitzenden oder deren Stellvertreter nachträglich vorgenommen.
- (5) Alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Protokollführer alle Ergebnisse ordnungsgemäß zugehen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen zählen dabei nicht. Bei Abstimmungen gilt dieser Grundsatz ebenfalls, es sei denn, die Satzung schreibt ausdrücklich andere Mehrheiten vor (vgl. §§ 10, 15).
- (2) Stimmenenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (3) Die für einen Wahlgang bzw. für eine Abstimmung verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lassen bzw. Zusätze enthalten, sind ungültig.
- (4) Sind für ein Amt mehrere Kandidaten aufgestellt und erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ohne weitere Aussprache ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit finden weitere Wahlgänge statt, zu denen auch andere Kandidaten benannt werden können.
- (6) Kandidieren mehrere Bewerber für ein Amt, so sind alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Stimmzettel, auf denen mehr als 1 Bewerber angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, die andere als die vorgeschlagenen Bewerber enthalten, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Listenwahl

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als 1 Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- (2) Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl (§ 3 Abs. 1, 4 und 5 findet entsprechende Anwendung).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 27. April 2007 in Kraft.